Gesellschaftsvertrag der Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gemeinnützige GmbH.

- 2. Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- 3. Die Kolping Jugendwohnen Köln-Mitte gemeinnützige GmbH ist eine Einrichtung des Deutsche Kolpingsfamilie e.V. und des Katholischen Gesellenhospitiums zu Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Jugendwohnheims im Kolpinghaus International im Zentrum Kölns, um im Dienst an der Idee Adolph Kolpings und auf Grundlage des Leitbildes des Kolpingwerkes Deutschland sowie der Leitlinien des Verbandes der Kolpinghäuser e. V. das Jugendwohnen als wertorientiertes Angebot zur Begegnung, Orientierung und Lebenshilfe für junge Menschen zu fördern.
- 2. Das Jugendwohnen ist eine Leistung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Einrichtungen des Jugendwohnens bieten Unterkunft, Verpflegung und pädagogische Begleitung für junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren, die während ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung nicht zu Hause wohnen können.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,-- (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- 2. Von dem Stammkapital sind die folgenden Geschäftsanteile übernommen:
- a) Der Gesellschafter Deutsche Kolpingsfamilie e.V. übernimmt einen Gesellschaftsanteil in Höhe von € 25.500,-- (Geschäftsanteil Nr. 1), entsprechend 51 % der Geschäftsanteile.
- b) Der Gesellschafter Katholisches Gesellenhospitium zu Köln übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von € 24.500,-- (Geschäftsanteil Nr. 2), entsprechend 49 % der Geschäftsanteile.
- 3. Die Stammeinlage ist sofort zur Hälfte in bar zu zahlen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit

- 1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Jugendwohnheims im Kolpinghaus International im Zentrum Kölns, insoweit wird ergänzend auf § 2 verwiesen.

- 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. §§ 12 und 15 Abs. 3 bleiben unberührt.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- der/die Geschäftsführer,
- 2. die Gesellschafterversammlung,
- 3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Geschäftsführern die alleinige Vertretungsbefugnis übertragen und/oder Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- 3. Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen vom Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafter oder durch eine Geschäftsordnung auferlegt oder in dem mit ihnen geschlossenen Anstellungsvertrag enthalten sind.
- 4. Die Geschäftsführer können vom Wettbewerbsverbot, auch unentgeltlich, ganz oder teilweise befreit werden. Die Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung, auch bezüglich eines eventuellen Entgeltes, können in einem einfachen Gesellschafterbeschluss bzw. im Geschäftsführerdienstvertrag ohne notarielle Beurkundung und mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
- 5. Der/die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie für nachfolgend aufgeführte Geschäfte erforderlich:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden;
- b) Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligungen daran;
- c) Veräußerung oder Verpachtung des eigenen Unternehmens oder von Betrieben im Ganzen oder zum Teil;
- d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Aufgabe eines bisher betriebenen Geschäftszweigs;

- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen;
- f) Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.
- 6. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafter gesondert beschließen.
- 7. Die vorstehend in Ziffer 5. und 6. bestimmten Zustimmungserfordernisse gelten auch für Geschäfte, über die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.

§ 8 Gesellschafterversammlung

 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn ein Gesellschafter dies schriftlich verlangt.

Jährlich ist zumindest eine Gesellschafterversammlung in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung zu den Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den oder die Geschäftsführer durch Brief, Telefax oder per E-Mail an alle Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einberufung und der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er leitet die Versammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Versammlungsleiter auch für unbestimmte Zeit für alle folgenden Gesellschafterversammlungen wählen. Ein gewählter Versammlungsleiter kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Gesellschafterversammlung abgewählt werden. Ist dieser auf unbestimmte Zeit gewählte Versammlungsleiter in einer Versammlung nicht anwesend oder wird er abgewählt, ist für die jeweilige Versammlung gesondert ein Versammlungsleiter zu wählen.

- 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Geschäftsanteile in der Versammlung vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so hat der zur Einberufung und Einladung berechtigte Geschäftsführer eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen. Die Einladungsfrist für eine solche zweite Gesellschafterversammlung beträgt eine Woche.
- 4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
 - b. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Paragraph 325 Absatz 2a HGB).
 - c. die Einforderung der Einlagen.
 - d. die Rückzahlung von Nachschüssen.
 - e. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen.
 - f. die Bestellungen sowie die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Entlastung derselben.
 - g. Wahl sowie die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Entlastung derselben.
 - h. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb.

- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen.
- j. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über den Stellenplan.
- k. die Wahl des Abschlussprüfers und des Beraters in steuerlichen Fragen.

Der Gesellschafterversammlung obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über alle ihr sonst gesetzlich oder nach dieser Satzung obliegenden Gegenstände, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat übertragen ist.

5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen zustande, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrags ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.

Je € 1,-- übernommener Stammeinlage gewähren eine Stimme.

- 6. Über alle Gesellschafterheschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- 7. Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, E-Mail und/oder telefonisch gefasst werden. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in einer Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist durch den/die Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus drei bis sieben Personen:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu fünf weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- 2. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats werden von dem Gesellschafter Deutsche Kolpingsfamilie e.V. als unentziehbares Sonderrecht entsandt. Die reguläre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Entsendung ist möglich. Der Gesellschafter Deutsche Kolpingsfamilie e.V. kann Aufsichtsratsmitglieder als unentziehbares Sonderrecht abberufen.

 Entsandt werden können nur natürliche Personen, die weder Geschäftsführer der Gesellschaft noch gesetzliche Vertreter eines Unternehmens sind, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Ergänzend gilt § 52 GmbHG i. V. m. § 100 AktG.
- 3. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die folgenden Befugnisse:

- a. Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, das Recht der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern aufgrund Beschlussfassung Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.
- b. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit die Entscheidung darüber dem Aufsichtsrat gemäß § 7 der Satzung übertragen wurde.
- c. Der Aufsichtsrat prüft die Einhaltung der Satzung und der Beschlusslagen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführer.

Ergänzend gelten § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 111 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 und 3 bis 5 und Abs. 5 AktG.

Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschafterversammlung schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung und legt den Gesellschaftern den Bericht des Abschlussprüfers vor. Der Bericht soll der Gesellschafterversammlung ein zutreffendes Bild von der Geschäftsführung vermitteln.

- 4. Für die Vertretung der Gesellschaft, soweit diese dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der Ziff. (1)
- a. übertragen ist gilt folgendes:

lst für diese Geschäfte eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, genügt die Abgabe der Willenserklärung gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied.

Die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis steht insoweit dem Aufsichtsrat insgesamt zu. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat für bestimmte Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Außenverhältnis sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist; die Wirksamkeit der Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen bleibt hiervon unberührt.

5. Der Aufsichtsrat kommt in der Regel alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder während seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung verlangen.

Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen über die Gesellschafterversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedem Aufsichtsratsmitglied eine Stimme zusteht.

- 6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein. Der Ersatz von Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten darf die Steuerfreigrenzen der Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung muss sich im Rahmen dessen halten, das steuerrechtlich in Anbetracht der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

Für Verträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft gilt § 114 AktG entsprechend. § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 113 AktG ist abbedungen.

8. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist § 52 Abs. 1 GmbHG abbedungen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen, ferner die Bestellung eines Nießbrauchs und die Begründung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und außerdem der Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals, bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4-Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit die genannten Geschäfte gegenüber einem Mitgesellschafter vorgenommen werden sollen.
- 2. Unbesehen einer etwa erfolgten Zustimmung gemäß Ziffer 1. steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht an den Geschäftsanteilen für den Fall der Abtretung zu.

Hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, so bestimmt sich der Rang der Vorkaufsrechte wie folgt: Erstrangig ist das Vorkaufsrecht des Deutsche Kolpingsfamilie e.V.. Hierzu nachrangig sind Vorkaufsrechte sonstiger Gesellschafter, wobei sich deren Rangverhältnis untereinan-

der nach dem Datum des Eintritts in die Gesellschaft bestimmt; das frühere Eintrittsdatum erhält den höheren Rang.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.
- 2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft Geschäftsanteile einziehen, wenn
- a) über das Vermögen eines Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt beziehungsweise die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von sechs Monaten wieder aufgehoben ist,
- c) ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3. Die Beschlussfassung über die Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Person übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Einziehungsentgeltes gesamtschuldnerisch neben dem Abtretungsempfänger.
- 5. In allen Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen oder ihrer Abtretung gemäß Ziffer 4 erhält der betroffene Gesellschafter ausschließlich ein Entgelt in entsprechender Anwendung von § 5 Ziffer 4.

§ 12 Abfindung

- 1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- 2. Die Abfindung entspricht soweit gesetzlich zulässig den eingezahlten Kapitalanteilen (Bareinlagen) zzgl. Beträgen in Höhe des gemeinen Werts der von den Gesellschaftern etwaig geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.
- 3. Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2%-Punkte über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters, Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 14 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) zu erstellen. Übersteigen die Jahreseinnahmen der Gesellschaft (Summe aus Umsätzen, sonstigen Erträgen sowie Beiträgen und Spenden in einem Geschäftsjahr zusammengenommen) € 3.000.000,--, so ist zusätzlich ein Lagebericht zu erstellen. Eine Veröffentlichungspflicht über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinaus wird hierdurch nicht begründet. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe in berufsüblicher Weise prüfen zu lassen. Übersteigen die Jahreseinnahmen € 3.000.000,--, muss die Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer entsprechend § 317 HGB erfolgen. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 3. Der Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 4. Im Rahmen der Prüfung gemäß obenstehender Regelungen erfolgt auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit dem Schwerpunkt der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Organe. Ferner sind die Prüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
- a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft;
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und deren Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

- d) bestandsgefährdende Risiken, soweit diese vorliegen.
- 5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat erstattet der Gesellschafterversammlung schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht soll ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung vermitteln.
- 6. Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 15 Verwendung des Ergebnisses

- 1. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten (Nr. 3 bleibt unberührt). Gewinne sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie gemäß der steuerlichen Vorgaben ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- 2. Die Gesellschafter können beschließen:
- a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies

insbesondere zur

erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

3. Die teilweise Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft (auch an gemeinnützige Gesellschafter) zur Verwendung für den in den §§ 2 und 5 genannten Gesellschaftszweck - oder allgemein "für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke" – in den Grenzen des § 58 Nr. 2 AO ist zulässig.

§ 16 Liquidation / Anfallklausel

- 1. Zu einem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer ¾ Mehrheit aller Gesellschafter.
- 2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderer Personen übertragen wird. Für die Geschäftsführung der Liquidatoren gilt § 7 entsprechend.
- 3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, tritt an seiner Stelle die gemeinnützige Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit Sitz in Köln.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

TO US COMPOSED AND

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftervertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.

In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftervertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag Lücken aufweist.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt der Deutsche Kolpingsfamilie e.V.